

# Information zu Quarantänemaßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 33 Ziffern 1 bis 2 IfSG)

## 1. Hintergrund

Beim Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionsfällen ist es wichtig, dass die Infizierten isoliert werden, die Gesundheitsämter die Kontaktpersonen ermitteln und Quarantänemaßnahmen anordnen. Das Ziel besteht darin, die Übertragung des Coronavirus zu reduzieren, große Ausbruchsgeschehen zu vermeiden und schwere Krankheitsverläufe zu verhindern. Dabei werden Maßnahmen zielgerichtet und risikoadaptiert eingesetzt. Sie sollen auf vulnerable Personengruppen und Ereignisse mit hohem Ansteckungsrisiko fokussiert werden. Wenn ein hohes Risiko besteht für schwere Erkrankungen (Risikogruppen wie Personen mit Grunderkrankungen, Personen ab 60 Jahre, BewohnerInnen von SeniorInnen- und Altenpflegeheimen, Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) oder für die Ausbreitung des Coronavirus (wie Großveranstaltungen, Feiern, Bars und Clubs) soll die Quarantäne für Kontaktpersonen angeordnet werden.

## 2. Risikobewertung

Wie das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheidet und handelt, hängt von dem Ergebnis seiner Risikobewertung ab. Dabei bewertet es folgende Faktoren:

- Symptomatik des infizierten Falls,
- Raumlüftung, auch mit Blick auf Räumlichkeiten und Belegung,
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) bei infiziertem Fall und den Kontaktpersonen,
- Abstand (Raumbelegung),
- Aktivität (Sprechen, Sport, Singen, gemeinsames Essen),
- Dauer der Exposition (kumulativ),
- Lebensalter des infizierten Falls.

Auf dieser Grundlage entscheidet das zuständige Gesundheitsamt bezogen auf die jeweilige Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, in welcher Weise sie eine Kontaktpersonennachverfolgung und Quarantäne für Kontaktpersonen (KP) einleitet.

Die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Viruseinträge in Kitas üblicherweise nicht zu größeren Ausbrüchen führen und die Kinder nicht schwer erkranken. Mit der Fokussierung auf die Infizierten werden diejenigen Personen isoliert, die infektiös sind. Infektionsketten können auf diese Weise unterbrochen werden. Private Kontakte sind derzeit nachweislich der Hauptübertragungsweg, so dass eine weitere Kontaktermittlung – sofern sie sinnvoll ist – hier zuerst ansetzt.

Rechtliche Grundlage ist der geltende „*Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit*“ (vom 13. September 2021).

### **3. Vorgehen des Gesundheitsamtes bei einem Infektionsfall**

Folgendes Vorgehen gilt grundsätzlich beim Auftreten eines Infektionsfalls in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen:

#### **a) Isolierung von Infizierten**

Das Gesundheitsamt ordnet für Infizierte die Absonderung (Isolierung) an.

#### **b) Absonderung für Haushaltsmitglieder**

Das Gesundheitsamt ordnet für Haushaltsmitglieder von Infizierten die Absonderung (Quarantäne) an.

#### **c) Information des Umfeldes über Infektionen**

Bei Infektionen in Kitas stellt das zuständige Gesundheitsamt der Kitaleitung Informationen zur Verfügung, diese informiert per Elternbrief über den Infektionsfall (anonym) und fordert dazu auf, Vorsicht walten und sich beim Auftreten von Symptomen testen zu lassen.

#### **d) Quarantäne für sehr enge Kontaktpersonen innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen**

Das zuständige Gesundheitsamt fragt in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach engen Kontaktpersonen der infizierten Person. Grundsätzlich sind enge Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen von der Absonderungspflicht ausgenommen. Im Einzelfall kann sie aufgrund einer Risikobewertung durch die zuständigen Stellen dennoch erfolgen. Abhängig von der Risikobewertung des Gesundheitsamtes können diese engsten Kontaktpersonen ebenfalls in Quarantäne gesetzt werden.

#### **e) Quarantäne für benannte enge Kontaktpersonen außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Infizierten werden nach weiteren Kontakten außerhalb der Einrichtung gefragt und gebeten, diese eigenständig zur Absonderung aufzufordern. Dabei wird Hinweisen auf infektionsträchtige Ereignisse/Cluster nachgegangen. Von der infizierten Person benannte enge Kontaktpersonen können abhängig von der Risikobewertung des Gesundheitsamtes in Quarantäne gesetzt werden. Eine darüber hinaus gehende Kontaktermittlung erfolgt nicht.

### **4. Zuständigkeit**

Die Ermittlungen zu den Infektionsumständen und einer möglichen Weiterverbreitung leitet federführend das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle befindet. Es ist der geltende „*Erlass zum abgestimmten Vorgehen bei Infektionsfällen in Einrichtungen*“ vom 27. Mai 2021 zu beachten.

**Wichtig: Von besonderer Bedeutung ist die Impfung des Lehrpersonals und der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen, sowohl für den eigenen Schutz vor einer Erkrankung als auch zum Schutz der betreuten Kinder!** So zeigen bisherige Erfahrungen deutlich, dass insbesondere in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen ungeimpfte infizierte Mitarbeitende das Coronavirus auf Kinder übertragen und so Ausbrüche auftreten.

Die Quarantäne von engen Kontaktpersonen kann durch die Vorlage entsprechender Testnachweise verkürzt werden. Dabei orientiert sich das Gesundheitsamt an dem empfohlenen Management von engen Kontaktpersonen des Robert-Koch Institutes (RKI) und an den Vorgaben des *„Erlasses von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit (vom 13. September 2021).“*